

Vereinsstatuten

Vorbemerkung

In den folgenden Bestimmungen wird aufgrund der besseren Lesbarkeit bei den Personenbezeichnungen ausschliesslich die weibliche Form verwendet; die männliche Form ist jeweils mit eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen Volley Köniz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

Art. 2 Zweck des Vereins

Volley Köniz fördert und betreibt Volleyballsport für Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Breiten- und Leistungssport.

Der Verein pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern und das Ansehen in der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» und die «cool and clean»-Commitments von Swiss Olympics bilden die Grundlagen für die Aktivitäten von Volley Köniz.

Art. 3 Mitgliedschaften des Vereins und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Volley Köniz ist Mitglied von «Swiss Volley» und «Swiss Volley Region Bern-Solothurn».

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der internationalen und nationalen Verbände sowie deren zuständigen Organen und ständigen Kommissionen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spielerinnen und Funktionärinnen verbindlich, soweit sie den Volleyballsport betreffen.

Volley Köniz kann Mitglied von weiteren Vereinigungen und Verbänden sein.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen regelt der Vorstand.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie geniessen grundsätzlich alle Mitgliedschaftsrechte. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss den vorliegenden Statuten.

Es existieren folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (Art. 5)
- b. Nachwuchsmitglieder (Art. 6)
- c. Passivmitglieder (Art. 7)
- d. Freimitglieder (Art. 8)
- e. Ehrenmitglieder (Art. 9)

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die als Spielerin am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb aktiv teilnehmen.

Art. 6 Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Aktivmitglieder, die gemäss Reglement von Swiss Volley in der Kategorie «Juniorinnen» eingestuft sind.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder von Volley Köniz, die nicht als Spielerin am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb aktiv teilnehmen.

Art. 8 Freimitglieder

Freimitglieder sind Aktiv-, Nachwuchs- oder Passivmitglieder, die auf Grund ihrer Funktion vom Mitgliederbeitrag befreit sind. Zu den Freimitgliedern gehören die Trainerinnen und die Vorstandsmitglieder.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um Volley Köniz oder die Sportbewegung im Allgemeinen verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente (inkl. deren Anhänge) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe von Volley Köniz zu befolgen.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt, wer das Beitrittsgesuch einreicht und den Mitgliederbeitrag einzahlt oder vom Verein als Frei- oder Ehrenmitglied im Sinne von Art. 8 und 9 ernannt wird.

Art. 12 Austritt

Austritte sind jeweils auf Ende des Vereinsjahrs (30. April) möglich und Volley Köniz zuhänden des Vorstands schriftlich bis spätestens Ende Mai mitzuteilen (per Post oder E-Mail). Die Austretende haftet in jedem Fall für alle ihre finanziellen Verpflichtungen, die bis Ende des Vereinsjahres fällig werden. Insbesondere ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet. Im Falle eines Ausschluss im Sinne von Art. 13 ist der Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen Volley Köniz gegenüber nicht nachkommt, wer den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwider handelt oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen von Volley Köniz schädigt, kann als Mitglied auch während des Vereinsjahres ausgeschlossen und bei Swiss Volley zur Sperrung der Lizenz gemeldet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt der Ausgeschlossenen die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mit. Die Ausgeschlossene kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Das Mitglied bleibt bis zum Entscheid der Hauptversammlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Vorstands.

3. Organisation

Art. 14 Organe von Volley Köniz sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Hauptversammlung

Die Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung) bildet das oberste Organ von Volley Köniz. Sie findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, spätestens aber bis zum 30. Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisionsstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
6. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschluss von Statutenänderungen
9. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
10. Entscheid in allen Angelegenheiten, die von Gesetzes oder Statuten wegen nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit wie folgt einberufen werden:

- a. Durch den Vorstand
- b. Innert 6 Wochen auf schriftliches Gesuch hin von einem Fünftel der Mitglieder

Art. 17 Einberufung und Leitung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder via Webseite/ Social Media eingeladen.

Die Mitglieder können beim Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet Anträge stellen.

In begründeten Fällen kann an der Hauptversammlung auch über nicht angekündigte Anträge abgestimmt werden.

Die Hauptversammlung wird von der bisherigen Präsidentin bis zum Schluss geleitet, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussquorum

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung bedarf es keiner Mindestanzahl der Anwesenden.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Die Leiterin der Hauptversammlung hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung

Alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie haben in der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens drei weiteren Personen. Über deren Funktionen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand das Amt bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen mit einer Person seiner Wahl besetzen.

Art. 21 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein Volley Köniz und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für eine angemessene Organisation und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage des Vereins. Ferner vollzieht er die Beschlüsse der Hauptversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für seine Mitglieder.

Soweit erforderlich kann der Vorstand weitere Reglemente erlassen.

Art. 22 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision setzt sich aus mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen zusammen. Diese werden an der ordentlichen Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kommen die Revisorinnen bei ihrer Prüfung nicht zu denselben Ergebnissen, unterbreiten sie der Hauptversammlung je einen Antrag.

4. Vereinsjahr und Rechnungswesen

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 24 Einnahmen des Vereins

Volley Köniz hat insbesondere folgende Einnahmen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Eintrittsgelder
- c. Gönnerbeiträge
- d. Schenkungen
- e. Subventionen und Zuwendungen
- f. Werbe- und Sponsoreneinnahmen
- g. Beiträge und Einnahmen aus Turnieren
- h. Vermögensertrag
- i. Beiträge J+S

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Lizenzkosten werden den Spielerinnen in Rechnung gestellt

Neueintretende Aktiv- und Nachwuchsmitglieder entrichten den gesamten Grundbeitrag und den Beitrag für die Trainingseinheiten nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft. Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

In besonderen Fällen können Zuschläge pro Trainingseinheit je Woche erhoben werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Lizenz und Mitgliederausweis werden erst nach dem Eingang der Zahlung der entsprechenden Beiträge und Zuschläge ausgehändigt.

Art. 26 Beitragsfreie Mitglieder

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 27 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Der Vorstand hat die Befugnis, in besonderen Fällen Einzelmitglieder vom Mitgliederbeitrag und von Zuschlägen ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse von Volley Köniz liegt.

Art. 28 Spesen- und Umtriebs-Entschädigungen

Funktionären von Volley Köniz können Spesen- und Umtriebs-Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausbezahlt werden.

Art. 29 Geschenke

Geschenke dürfen im Einzelfall den Maximalbetrag von 200 Franken nicht übersteigen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins Volley Köniz kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung beantragt werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt, sondern es ist Swiss Volley Region Bern-Solothurn zur Verwahrung zu übergeben. Wird nicht innert fünf Jahren seit Auflösung ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und dem gleichen Namen gebildet, fällt das Vermögen an Swiss Volley Region Bern-Solothurn zwecks Förderung des Nachwuchses.

6. Schlussbestimmungen

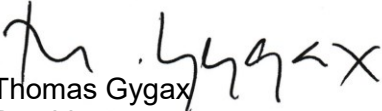
Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Mai 2017.

Art. 32 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Köniz, 14. Mai 2019


Thomas Gyga
Präsident


Daniel Humbert-Droz
Leiter Finanzen & Administration

Die beiden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und die «cool and clean»-Commitments sind Bestandteil der Vereinsstatuten von Volley Köniz.

7. Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

1. Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

8. Die «cool and clean»-Commitments

Das Programm baut auf sechs Commitments auf, zu denen sich die Leitenden zusammen mit den Jugendlichen bekennen:

1. Ich will meine Ziele erreichen! (Jugendsport)
Ich will an die Spitze! (Nachwuchsleistungssport)
2. Ich verhalte mich fair!
3. Ich leiste ohne Doping!
4. Ich verzichte auf Tabak!
5. Ich verzichte auf Alkohol! (U16)
6. Wenn ich Alkohol trinke, dann ohne mir und anderen zu schaden! (16+)

www.coolandclean.ch